

Vorlage Nr.: **2022/0630**  
Verantwortlich: **Dez. 6**  
Dienststelle: **LA**

## Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung wegen Satzungsänderung in Folge der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	12.07.2022	25		x	vorberaten
Gemeinderat	26.07.2022	29	x		

### Beschlussantrag

Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung, Satzungsänderung und weitere Umstellungen in Folge der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes § 2 b ab dem 1. Januar 2023.

(siehe Antrag an den Gemeinderat/Ausschuss auf Seite 3)

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/> Nein	X		
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten:		Gesamteinzahlung:		
	Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Jährlicher Ertrag:		
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.		
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein	X	Ja	<input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/>
					negativ <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein	X	Ja	<input type="checkbox"/>	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein	X	Ja	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein	X	Ja	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## **Ergänzende Erläuterungen**

### Zu Beschlussziffer 1. bis 3. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

Alle Grundstücke im Stadtkreis Karlsruhe, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk (EJB) gehören oder nicht befriedet sind, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB). Die Eigentümer dieser Grundstücke (Jagdgenossen) bilden kraft Gesetzes eine Jagdgenossenschaft. Im Jahr 2008 hat die Jagdgenossenschaft Karlsruhe ihre Verwaltung sowie das Recht zur Verpachtung und Nutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke bereits dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragen. In der Versammlung der Jagdgenossenschaft vom 11. September 2017 wurde die Verwaltung sowie das Recht zur Verpachtung und Nutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß §§ 9, 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft erneut bis 31. März 2024 auf den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragen.

Die derzeitige Verpachtungsperiode der Jagdbögen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks läuft vom 1. April 2018 bis 31. März 2024. Durch das Inkrafttreten des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) ergeben sich Änderungen, die der Zustimmung der Jagdgenossen bedürfen. Von daher ist die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen.

Die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung mindestens 14 Tage im Voraus. Die nichtöffentliche Versammlung soll am 19. September 2022 im Rathaus stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft Karlsruhe.

### Zu Beschlussziffer 4. Änderung in der Besteuerung der Jagdpacht ab 1. Januar 2023

Das Inkrafttreten des § 2 b UStG zum 1. Januar 2016 führte zu Änderungen im Steuerrecht, die auch die Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts betreffen (siehe bereits Beschlussvorlage 2017/0427).

Die Verpachtung des Jagdrechts wurde bis Ende 2016 als Vermögensverwaltung beurteilt, die Jagdgenossenschaft wurde damit nicht unternehmerisch tätig. Mit Inkrafttreten des § 2 b UStG zum 1. Januar 2016 wurde die Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu eingefügt. Wobei § 2 b UStG in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung erst auf Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Da die Jagdgenossenschaft, verwaltet durch den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe, gegenüber dem Finanzamt von der Option nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht hat und somit § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen anwendet und den ab dem 1. Januar 2021 anzuwendende § 2 b UStG verschoben hat, ist auf die Verpachtung des Jagdrechts ab dem

1. Januar 2023 Umsatzsteuer zu entrichten. Umsätze der Vermögensverwaltung sind ab dann der unternehmerischen Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen.

Im Falle der Jagdgenossenschaft erfasst der Begriff „Umsätze“ viele Arten der Einnahmen, an erster Stelle die Einnahmen aus der Jagdpacht.

Die Einnahmen aus der Verpachtung der Jagdbögen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks umfassen ab dem 1. Januar 2023 ein Gesamtvolumen von etwa 25.176,31 Euro (netto) und fallen damit nicht unter die Kleinunternehmerregelung, die bis zu 22.000,00 Euro Anwendung findet. In Folge wird die Jagdgenossenschaft mit der Verpachtung der Jagd unternehmerisch tätig und die Verpachtung des Jagdrechts unterliegt dem derzeitigen Regelsteuersatz von 19%.

Aufgrund der ab 1. Januar 2023 anfallenden Besteuerung können noch bis zum Ende des Jahres 2022 die Umsätze der Jagdgenossenschaft als unbedeutendes Treuhandvermögen im Haushalt der Stadt Karlsruhe geführt werden, müssen jedoch gesondert nachgewiesen werden und unterliegen den Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Kommune (§ 97 Abs 2 GemO).

Ab dem Jahr 2023 ist jedoch eine Abbildung im städtischen Haushalt nicht mehr möglich, auch nicht als Sonderrechnung, da steuerrechtlich keine Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Karlsruhe dazu berechtigt sind, in dieser Sonderrechnung Buchungen vorzunehmen und eine Steuererklärung für die Jagdgenossenschaft abzugeben. Die Anschaffung einer Buchungssoftware, sodass die Buchführung durch die Stadtverwaltung erfolgen kann, ist nicht zielführend und stellt auch keine kostengünstigere Variante dar. Zumal die Erklärung zur Umsatzsteuer durch eine externe Steuerkanzlei durchgeführt werden muss. Die Buchführung soll daher an eine externe Steuerkanzlei vergeben werden. Die anfallenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft Karlsruhe. Diese werden durch die Einnahmen aus der Jagdpacht bzw. durch den Reinertrag übernommen.

Es liegen drei Angebote von Steuerkanzleien für die Buchführung und die Abgabe der Steuererklärung vor. Die Buchführung sowie die Steuererklärung soll, der Zustimmung der Jagdgenossenschaft vorausgesetzt, an Helm & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB mit dem wirtschaftlichsten Angebot von etwa 500,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vergeben werden.

#### Zu Beschlussziffer 5.

Durch die in Ziffer 4 genannten Änderungen muss die Satzung der Jagdgenossenschaft angepasst werden. Es ergeben sich Änderungen bei der Verwendung des Reinertrags (§ 13 Ziff. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft). So wird in § 13 Ziff. 1 nach Buchstabe d) der Satzung der Jagdgenossenschaft ergänzt, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Karlsruhe zweckgebunden zur Verfügung gestellt wird für

e) die Vergabe von Dienstleistungen an externe Dienstleister und die daraus entstehenden Kosten (z.B. Buchhaltung, Steuerberatung, Rechnungsprüfung, Kontoführung),

f) die fachliche Weiterbildung zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Jagdgenossenschaft.

Des Weiteren wird in § 10 Ziff. 4 nach Buchstabe j) der Satzung der Jagdgenossenschaft ergänzt

k) die Überwachung der Buchführung, soweit die Vergabe an einen externen Dienstleister im Rahmen des § 13 Ziff. 1 Buchstabe e) erfolgt.

Die Änderungssatzung ist in der Anlage 1 beigefügt. Die neue Satzung ist von der Versammlung der Jagdgenossen zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in Zusammenhang mit Punkt 1 erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung sowie die ortsübliche Bekanntmachung zur Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.
3. Zur Versammlungsleitung der Jagdgenossenschaftsversammlung wird der Leiter des Liegenschaftsamtes der Stadt Karlsruhe, Herr Bernhard Eldracher, bestellt.
4. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Änderung der Besteuerung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks gem. § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 1. Januar 2023 und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die Vergabe der Buchführung und Steuererklärung an einen externen Dienstleister.

5. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes geänderten Satzung der Jagdgenossenschaft und ermächtigt das Liegenschaftsamt, als Vertreterin der Stadt in der Jagdgenossenschaft, der Satzungsänderung sowie Ziff. 4 in der Versammlung der Jagdgenossenschaft zuzustimmen.
6. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in Zusammenhang mit Punkt 4 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet insbesondere das Eröffnen und Führen eines Bankkontos für die Jagdgenossenschaft.